



Stadt Bad Mergentheim

S a t z u n g

über die Erhebung der

Hundesteuer

vom 19. Dezember 2000

1. **Änderung durch Satzung vom 18. Dezember 2003 (§ 5 Abs. 1) in Kraft getreten am 1. Januar 2004.**
2. **Änderung durch Satzung vom 14. Dezember 2006 (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 3, 12 Abs. 6, 13) in Kraft getreten am 1. Januar 2007.**
3. **Änderung durch Satzung vom 29. November 2012 (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 6.) in Kraft getreten am 1. Januar 2013.**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Bad Mergentheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Bad Mergentheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Bad Mergentheim hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 96 Euro,
 - b) den zweiten und jeden weiteren Hund 192 Euro,
 - c) den ersten Kampfhund im Sinne von § 6 768 Euro,
 - d) den zweiten Kampfhund und jeden weiteren Kampfhunde im Sinne von § 6 1.536 Euro,
 - e) jeden Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1
 - mit bis zu 5 Hunden 288 Euro,
 - mit mehr als 5 Hunden 576 Euro.

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Steuerfreie Hunde (§ 7) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 Buchstabe b) außer Betracht.
- (4) Werden von einem Hundehalter neben einem oder mehreren Kampfhunden auch ein oder mehrere Hunde gehalten, die keine Kampfhunde sind, so gilt bei der Anwendung von Abs. 1 Buchstabe b) ein Kampfhund als erster Hund.

§ 6 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) Bullterrier
 - c) Pit Bull Terrier
 - d) Bullmastiff
 - e) Mastino Napoletano
 - f) Fila Brasileiro
 - g) Bordeaux Dogge
 - h) Mastin Espanol
 - i) Staffordshire Bullterrier
 - j) Dogo Argentino
 - k) Mastiff
 - l) Tosa Inu.
- (2) Kampfhunde sind auch Kreuzungen der Hunde nach Abs. 1 Buchstabe a) bis c) untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für eine längstens zweijährige Ausbildungszeit unter der Voraussetzung, dass anschließend die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt wird;
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 4. Hunden, die aus dem Tierheim übernommen werden. Diese sind für 12 Monate ab Übernahme des Tieres von der Hundesteuer befreit.
 5. Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 LJagdG eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.

6. Jagdgebrauchshunden, die von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern, Jagdpächtern und Inhabern eines Begehungsscheins, soweit diese Hunde zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes auf dem Gebiet der Stadt Bad Mergentheim eingesetzt werden und erforderlich sind.

Als Jagdaufseher sind nur solche Personen anzusehen, die nach Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetz von der unteren Jagdbehörde bestätigt worden sind.

Die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes ist durch eine absolvierte Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen.

- (2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 6.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7 Nr. 2 Satz 1 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne von § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt. Dies gilt nicht für Kampfhunde, die aus dem Tierheim übernommen werden. § 7 Abs. 1 Nr. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt Bad Mergentheim schriftlich anzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 3 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird – bei Rückgabe an die Stadt – kostenlos ersetzt;

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24. Oktober 1996 außer Kraft.
- (2) Die in der Satzung genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.